

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 24.01.1818 publ. 05.02.1818

sebeständen erwirkt werden könne, als wenn solche durch einen Attest des Amts ihre Dürftigkeit bescheinigen.

Um den dürftigen Reclamanten unnöthige Kosten zu ersparen, wird zugleich bemerkt, daß die Einreichung eines solchen Dürftigkeitsscheins keiner besondern Supplik bedarf, sondern die Production unmittelbar geschehen kann.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß wer gegen die ihm zugekommenen Resolutionen des Obergemeinderaths eine begründete Erinnerung zu haben vermeinen möchte, dieselbe in einer präclusivischen Frist von acht Tagen, nachdem ihm die Resolution zugekommen, anzubringen hat, unter der Verwarnung, später damit nicht weiter gehört zu werden, auch wird gestattet, diese Beschwerden bei dem Amte anzubringen, welches sie demnächst an den Obergemeinderath mit gutachtlichem Bericht einzuschicken hat.

7) Regierungs - Bekanntmachung
vom 24. Januar publ. 5. Februar
1818.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 10. Dec. v. J. wird hiemit, in Betracht der im hiesigen Lande so häufig vorkommenden Verordnung wider die Beschädigungen der Bäume, Ab-

weiser u Stäh- frevelhaften und muthwilligen Beschädigung
pfähle an öf- gen der Bäume so wie der Abweiser und
fentlichen We- gen.
gen.

Stühpfähle an den öffentlichen Wegen, deren Thäter bisher fast nie entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden konnten, folgendes zur Nachachtung und Warnung öffentlich bekannt gemacht und mit Höchster Genehmigung verordnet:

- 1) Außer der nach dem Strafgesetzbuche auf die Beschädigung des öffentlichen Eigenthums (Art. 355 — 463.) und namentlich auf die Beschädigung von Alleen (Art. 465.) gesetzten Strafe [Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch körperliche Züchtigung, wobei überdem noch die im Art. 32. zugelassenen Schärfungsmittel angewandt werden können,] soll jedesmal für die Anzeige und Angabe des Thäters, welche bewirkt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, auf eine aus dem Vermögen desselben und nach der Größe dieses Vermögens und des begangenen Frevels zu bestimmende, dem Angeber zufallende, Prämie von 1 bis 10 Rthlr. Gold von dem beikommenden Gerichte erkannt werden. Die Untersuchung dieser Frevel, welche, ihrer

größern Strafbarkeit ungeachtet, die Natur von Polizenübertretungen haben, liegt in jedem Falle nach §. 8. in sine der Beamten-Instruction den Aemtern ob, welche nach beendigter Untersuchung die Acten an das Landgericht zum Erkenntniß oder weiterer Verfügung einsenden. Die Untersuchung und Aburtheilung sind allemal möglichst zu beschleunigen.

- 2) Da dergleichen Beschädigungen oft von der Beschaffenheit sind, daß man dabei das Mitwirken Mehrerer nothwendig annehmen muß, und die Wissenschaft der wenig entfernten Anwohner, Landbesitzer oder mit Hütungen Berechtigten sehr wahrscheinlich wird, so soll diejenige Dorfschaft, in deren Feldmark der Frevel ausgeübt ist, eben so wie bei Forstvergehen, jedoch in der Maasse dafür verantwortlich seyn, daß dieselbe, wenn der Thäter nicht sofort entdeckt ist, für die Wiederherstellung des Schadens zu sorgen hat. Das Amt hat mithin bei Entstehung von solchen Fällen, die Beschädigung unverzüglich in Augenschein zu nehmen, und so weit es die Jahreszeit erlaubt, den Schaden augenblicklich mittelst Kündigung der

beikommanden Dorffschaft, welcher der Regreß an den etwa später entdeckten Thäter unbenommen bleibt, wiederherstellen zu lassen.

Prediger, Schullehrer, Aeltern, Vormünder, Herrschaften und Vorgesetzte werden namentlich hiemit aufgefordert, ihre Gemeinden, Schüler, Kinder und Untergebene vor den gerügten Freveln, für die sie, den Umständen nach, selbst verantwortlich werden können, ernstlich zu warnen und ihnen vorzustellen, daß solche, ohne jemanden von Nutzen zu seyn, im Gegentheil dem Publicum zum wesentlichen Nachtheil und als ein Beweis des Mangels an Gemein Sinn und an Achtung vor öffentlichem Eigenthume den Bewohnern des Landes nur zur größten Unehre gereichen können.

Insbefondere sollen die Aemter auf diesen Gegenstand allenthalben genau achten und ihren Amts- Unter- und Polizen- Bedienten, so wie den Landdragonern die genaueste Aufsicht auf alle öffentliche Anpflanzungen an Wegen, so wie die sofortige Anzeige der vorgekommenen Beschädigungen oft und nachdrücklich anempfehlen, und bei denselben desfalls von Zeit zu Zeit Nachfrage halten.

8) Cam